



Landeshauptstadt
Mainz

Konzeptpapier

**„Graffiti als Kunst anerkennen - Farbschmierereien
verhindern“**

Stand: Januar 2011

Inhalt:

- I. **Die Arbeitsgruppe “Illegales Sprühen” im Kommunalen Präventivrat Mainz und die Konzeption „Farbschmierereien verhindern“**
- II. **Legal - illegal: Graffiti im Spagat der verschiedenen Interessen**
- III. **Graffiti als Form künstlerischer Gestaltung**
- IV. **Präventive Maßnahmen**
- V. **Ordnungspolitische Maßnahmen**
- VI. **Öffentlichkeitsarbeit im Spannungsfeld zwischen Prävention und Ordnungspolitik**

I. Die Arbeitsgruppe "Illegales Sprühen" im Kommunalen Präventivrat Mainz und die Konzeption "Farbschmierereien verhindern"

Die AG "Illegales Sprühen" im Kommunalen Präventivrat Mainz wurde gegründet, um sich mit dem ‚Phänomen‘ Farbschmierereien auseinander zu setzen und eine Konzeption zum Umgang mit dieser Thematik zu entwickeln. Sie soll den verschiedenen, jeweils legitimen Interessen – Jugendkultur fördern, aber Vandalismus verfolgen – gerecht werden. 2009 wurde die Gruppe in „AG Graffiti“ umbenannt. Ihr Ziel ist, zum einen dem veränderten Bewusstsein von Graffiti als Kunstform Rechnung zu tragen und Jugendlichen Freiflächen für Graffiti zur Verfügung zu stellen, zum anderen präventive Maßnahmen gegen illegales Sprühen weiter zu entwickeln.

II. Legal – illegal: Graffiti im Spagat der verschiedenen Interessen

Mehr und mehr setzt sich in den Kommunen, die Konzeptionen zum Thema „Graffiti / Illegales Sprühen“ erstellen, die Unterscheidung nach legalen Graffiti, d.h. als Auftragsarbeit von legal angebrachten Wandgemälden, einerseits und nach illegal, d.h. ungefragt und gegen den Willen des Eigentümers auf seinem Eigentum angebrachten Sprüharbeiten, andererseits durch. Dabei wird bei dem illegalen Sprühen nicht danach unterschieden, ob sie nun künstlerischen Ansprüchen genügen oder nicht.¹

Die Unterscheidung in legal und illegal angebrachte Sprüharbeiten soll zur Differenzierung und Versachlichung der Diskussion beitragen und es insbesondere ermöglichen, die unterschiedlich gelagerten Interessen und Aufträge – Jugendförderung einerseits und Ordnungspolitik andererseits - in Konsens zu bringen und den Bedürfnissen aller Seiten Rechnung zu tragen. Auf diese Weise wird auch deutlich, dass sowohl präventive Maßnahmen als auch repressive Maßnahmen parallel zu betrachten und zu behandeln sind.

In der bisherigen Diskussion – so die Erfahrung in allen Kommunen - aber polarisierte das Thema „Graffiti“ die Meinungen. Je nachdem welche Interessen (Jugendhilfe und Förderung von Identitätssuche – Stadtbildpflege und Denkmalschutz – Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum) vertreten werden, standen Argumente für präventive Maßnahmen denen für repressive Maßnahmen gegenüber.

¹ Stadt Koblenz, Projektgruppe "Saubere/Sichere Stadt", November 2000, Seite 4.

Ein weiterer Aspekt, der in der Diskussion eine Rolle spielt, ist die Bewertung von Graffiti generell: Sie schwankt zwischen der Einordnung von Graffiti² als der jugendlicher Subkultur eigene Kunstform oder als anarchistische Farbschmiererei.

In der Öffentlichkeit stehen insbesondere die illegal, d.h. ungefragt an Hauswänden, Bushaltestellen, öffentlichen Verkehrsmitteln angebrachten Schriftzüge (Tags). Hierbei kann es sich um ansprechende Gemälde, politische Meinungsäußerungen bis hin zu mit Eddings hergestellten Namenszügen handeln. Diese Art der ‚Graffiti‘, deren Entfernung die öffentlichen und privaten Haushalte erheblich belasten und den Bemühungen von Stadtbildpflege und Denkmalschutz zuwider laufen, wird im allgemeinen als „Farbschmierereien“ bezeichnet und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt somit die wichtige Rolle zu, nicht nur die breite Bürgerschaft über alle Facetten des komplexen Themas ‚Graffiti‘ und die Intentionen der verschiedenen Interessengruppen (Jugendliche Sprüher, junge Erwachsene, private Hauseigentümer, Stadtbildpflege, Denkmalschutz, Verwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) zu informieren, sondern auch die jeweiligen Ziel- und Interessengruppen gezielt für die Bedürfnisse der anderen Beteiligten zu sensibilisieren.

Weiterhin hat sie die Funktion, über den Sinn und die Möglichkeiten der jeweiligen präventiven (pädagogischen und technischen) und ordnungspolitischen Maßnahmen aufzuklären.

² Als Graffiti werden die mit Sprühdosen gefertigten bunten Schriftzüge bezeichnet, die Anfang der 70er Jahre erstmalig auf den New Yorker U-Bahnzügen auftauchten. Unter den Begriff wurden ebenfalls die mit Marker (Eddings) angebrachten Signaturen (Tags) eingeschlossen. Gemeinsam ist beiden Erscheinungsformen, dass die jeweiligen Botschaften der Jugendlichen ungefragt aufgebracht wurden. Mit der HipHop-Bewegung hielt das „American Graffiti“ Anfang der 80er Jahre auch Einzug in die deutschen Großstädte. (vgl. *Institut zur Graffiti-Forschung (Wien) in: Falter 38/1996, S. 60*).

Aus Sicht der Jugendarbeit ist zu vermerken, dass „Graffiti“ Bestandteil eines Identitätsentwurfs und komplexen Wertesystems der Hip-Hop-Kultur ist. Hierbei ist für die Jugendlichen die Grenzziehung zur Erwachsenenwelt und die Entwicklung einer eigenen „Jugendkultur“ wichtig. Weiterhin typisch ist die Forderung nach Respekt, Anerkennung und Achtung der eigenen Person.

III. Graffiti als Kulturgut und künstlerischer Ausdruck der Jugendkultur

a) Definition

Kunst, sowohl bildende als auch darstellende Kunst, ist streitbar – sie liegt im Auge des Betrachters. Dies betrifft auch den Bereich der Graffiti. Manche bezeichnen sie als einen künstlerischen Ausdruck der Jugendkultur und in diesem Sinne als Kunstform einer Subkultur. Andere hingegen sehen Graffiti als verschmutzende, anarchistische Farbschmierereien.

„Graffiti“ ist ein Sammelbegriff für thematisch und gestalterisch unterschiedliche sichtbare Elemente, beispielsweise Bilder, Schriftzüge oder sonstige Zeichen, die mittels verschiedener Techniken auf Oberflächen oder durch Veränderung dieser erstellt werden – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum. Der Begriff leitet sich etymologisch durch das Italienische aus dem Alt-Griechischen *graphein* („schreiben“) ab. Ursprünglich bedeutete *graffito* im Italienischen „Schraffierung“ und bezeichnet eine in Stein geritzte Inschrift oder ornamentale beziehungsweise figurale Dekoration (vgl. die Stucktechnik des Sgraffito, zu deutsch „Kratzputz“). Heute versteht man im deutschen Sprachgebrauch unter Graffiti in der Regel zwei Ausprägungen: Das Malen und Zeichnen auf Oberflächen mit Sprühfarbe oder nicht löslicher Farbe, insbesondere Permanentmarker, sowie das Ritzen von Oberflächen, zum Beispiel der Fensterscheiben in S-Bahnen durch entsprechendes Werkzeug.

Es ist wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Graffiti als Überbegriff sowohl den Tatbestand der Sachbeschädigung durch widerrechtliche und ungewollte Anbringung von Schmierereien und „Tags“ (Namenskürzel oder Zeichen) umfassen, als auch die gezielte Erstellung von Bildmotiven und Wandbildern (sog. „murals“), die als künstlerischer Ausdruck und Verschönerung von Wandflächen angesehen werden können. Im Folgenden bezieht sich der Begriff auf den zweiten Aspekt und damit verbunden auf die künstlerische Technik. Schmierereien gelten, aufgrund des daraus entstehenden Schadens, nach wie vor als illegal und sollen von der Anerkennung von Graffiti als Kunstform ausgeschlossen werden.

Was definiert Graffiti also als Kunst, bzw. was zeichnet Graffiti als Kunstform aus?

Der Begriff der Kunst umfasst jegliches Ergebnis gezielter menschlicher Tätigkeit, das nicht durch eine Funktion festgelegt ist, sowie dessen Herstellung. Die Kunst, beziehungsweise das Kunstwerk, ist als Ergebnis eines künstlerischen Prozesses menschliches Kulturgut.

Graffiti sollten in jenem Sinne als Kunstform angesehen werden, als dass auch sie das Ergebnis eines künstlerischen Prozesses darstellen, über den Menschen ihre Gedanken, Meinungen und Gefühle ausdrücken – sie sind eine Form von Kreativität, Kommunikation und ein Ausdruck der eigenen I-

dentität. Dabei gehen „Graffiti“ jedoch weit über die Grenzen der Individualität hinaus, da in den meisten Fällen die Künstlerin oder der Künstler dahinter anonym bleibt und sich nur durch einen kontinuierlichen Stil, durch ein wiederkehrendes Motiv beziehungsweise durch gleiche Signaturen kenntlich macht. Die Individualität wird durchbrochen und die Kunst wendet sich sozialen, politischen und gesellschaftlichen Situationen zu, in denen sich jugendliche Sprayer befinden. Graffiti spiegeln all das wieder, was Jugendliche in ihrer Umgebung wahrnehmen und auf welche Art und Weise sie es transformieren. Sie werden von Künstlerinnen und Künstlern genutzt, um mit anderen Künstlerinnen und Künstlern in Dialog zu treten, auch wenn diese Kommunikation nicht von Angesicht zu Angesicht geschieht.

Als urbane Kunstform entstehen Graffiti zumeist in Städten, in den Augen vieler Betrachter „am Rande der Gesellschaft“, und werden gleichermaßen dort zur Schau gestellt. Die Szene ist jung und gibt sich als modern. Sie reflektiert die Jugend in all ihren Facetten (vgl. die enge Beziehung zwischen Graffiti, HipHop-Kultur, Musik, Mode und Tanz), ohne dabei vom Kunstmarkt oder der modernen Kunst abhängig zu sein. Und dennoch stehen Graffiti in der Tradition der abstrakten Malerei, der Kalligraphie und Typografie, sowie der Comic-Art. Motive und Stile der Graffiti-Kunst sind in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil der „Illustration Art“ geworden und haben diese entscheidend mitgeprägt.

Graffiti sind eine freie Kunstform, die unter den Überbegriff der „Street-Art“ fällt, welche zwar sicherlich als subversiv betrachtet wird, aber zu den wichtigsten Inspirationsquellen der weltweiten Jugendkultur gezählt werden kann³.

b) Graffiti als Kunst im öffentlichen Raum

Die Gestaltung von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Mainz mit Graffiti wird von der Stadtverwaltung, unter Einbeziehung der Mitglieder der städtischen Arbeitsgruppe „Graffiti“, als Kunst im öffentlichen Raum festgelegt.

³ Schon seit Jahren hat sich aus dem ursprünglich geprägten „Graffiti“ eine eigene deutsche Jugendkultur gebildet.

Auch in Mainz sind Auftragsproduktionen von Hauseigentümern und Gewerbe für die Sprüher von großer Bedeutung, geben sie ihnen zum einen doch die Möglichkeit, ihr Können unter Beweis zu stellen und zum anderen erhalten sie legale Möglichkeiten zum Sprühen.

Gelungene Beispiele der letzten Jahre in Mainz sind u.a.:

- 2000: Graffiti-Aktion im Innenhof des DGB-Hauses Mainz, - 2002: Graffiti-Aktion von jugendlichen Sprayern vor dem Landtag anlässlich des Verfassungsfestes, - 2004: Graffiti-Aktion der MVG anlässlich "100 Jahre Straßenbahn": Besprühen eines Gelenkbusses, - 2005: Gestaltung der Außenfassade der Eissporthalle Mainz mit Graffiti (auf Initiative des damaligen Sozialdezernenten Michael Ebling), - 2006: Graffiti-Aktion im Jugendzentrum Hechtsheim (auf Initiative der CDU Hechtsheim), - 2006: Gestaltung der sechs Luftmess-Stationen mit jugendlichen Graffiti-Künstlern aus Mainz (auf Initiative des Landesamtes für Umwelt ... / LUWG).

Grundlage dieser Festlegung ist eine strikte Trennung des Begriffs in Graffiti-Kunst (gezielte künstlerische Gestaltung auf Initiative der Landeshauptstadt Mainz bzw. eines jeweiligen Eigentümers oder Bauherren) und Schmierereien (insbesondere Tags). Diese Trennung deckt sich mit der Einstellung der örtlichen Sprayer-Szene, die sich selbst vehement von Schmierereien distanziert.

c) Richtlinien für Kunst im öffentlichen Raum

- Die Kunst im öffentlichen Raum übernimmt zahlreiche wichtige Funktionen: Sie ist Spiegel gesellschaftlicher Strömungen, Entwicklungen und Eindrücke und sie reflektiert das Selbstverständnis von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Lebensumkreis. Ihre inhaltliche Spannbreite umfasst historische, zeitbezogene und gegenwärtige Kunstwerke aus verschiedenen Epochen. Sie ist eine öffentliche Plattform der Auseinandersetzung, des Austausches und der Meinungsbildung zur Kunst und ein bedeutendes Mittel der Selbstdarstellung einer Stadt. Ihre Förderung ist daher ein besonderes Anliegen der Landeshauptstadt Mainz.
- Um diesem Anliegen gerecht zu werden und zugleich die Anforderungen einer sensiblen Stadtbildpflege zu berücksichtigen, ist vor der Entscheidung über die Installation von künstlerisch gestalteten Gegenständen eine frühzeitige umfassende Koordinierung der beteiligten Ämter und Gremien nötig. Dazu gelten die folgenden Richtlinien:

Die Federführung bei „Kunst im öffentlichen Raum“ hat das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur.

Vorhaben zum Thema „Kunst im öffentlichen Raum“ sind - auch wenn sie zunächst an andere Dezernate und Ämter herangetragen werden - unverzüglich dem Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur zur Kenntnis zu geben.

Das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur informiert unverzüglich das Stadtplanungsamt vom geplanten Vorhaben. Die Koordinierungsstelle Stadtbildpflege des Stadtplanungsamtes verfasst eine Stellungnahme zur Einbindung des Kunstwerkes in den öffentlichen Raum und zur Wirkung auf das Stadtbild. Bei Bedarf schlägt die Stadtbildpflege einen Alternativstandort vor.

- Weiterhin sind folgende Ämter und Eigenbetriebe zu beteiligen:
 - **Bauamt - Abteilung Denkmalpflege**
(soweit Denkmalzonen oder die Umgebung von Kulturdenkmälern betroffen sind)
 - **Bauamt - Abteilung Bauaufsicht**

(bei Kunstwerken ab 3.00 m Höhe wegen Baugenehmigungspflicht laut LBauO)

- **Wirtschaftsbetrieb**
(Tiefbauarbeiten, Versorgungsleitungen)
 - **Grünamt**
(soweit öffentliche Grünflächen und Plätze mit Grünbestand betroffen sind)
 - **Stadtplanungsamt - Abtlg. Verkehrswesen**
(Verkehrssicherheit)
 - **Feuerwehr**
(Gewährleistung von Rettungsdiensten)
 - **Gebäudewirtschaft Mainz (GWM)**
(anschließende Unterhaltung)
 - **Amt für Wirtschaft und Liegenschaften**
(Prüfung der Liegenschaftsverhältnisse, evtl. vertragliche Regelungen mit dem Stifter)
 - **Kulturausschuss**
-
- Nach erfolgter Beteiligung der Ämter und des Kulturausschusses holt das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur eine kunstsachverständige Beurteilung des Beirates für Fragen der Bildenden Kunst (Kunstbeirat) ein und beteiligt den jeweils zuständigen Ortsbeirat.
 - Das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur legt nach erfolgter Koordinierung und Anhörung der Verwaltungsbesprechung einen Beschlussvorschlag vor, der dann im Kulturausschuss und abschließend im Stadtrat behandelt wird.
 - Die Richtlinien wurden vom Stadtrat erstmalig am 16. Mai 2001 beschlossen, vom Kulturausschuss am 7. März 2008 ergänzt und von der Verwaltung am 18. November 2010 redaktionell bearbeitet.

d) Graffiti-Flächen / Flächenkataster

Aktuell erstellen die Fachdienststellen (Stadtbildpflege) ein Flächenkataster, das jene Flächen im Stadtgebiet explizit festlegt, die für eine Gestaltung mit

Graffiti zur Verfügung gestellt werden können⁴. Dieses Kataster sieht drei Arten von Flächen vor, die mit der städtischen Arbeitsgruppe „Graffiti“ und Vertretern der Sprayer-Szene in Mainz abgestimmt wurden:

1. **Konzeptflächen**, die von etablierten Sprayern als Auftragsarbeit thematisch gestaltet werden. Diese obliegen der Verantwortung der Stadtverwaltung und dienen der Anerkennung und Darstellung von Graffiti als Kunstform (zwei bis drei exemplarische Flächen).
2. Relativ zentral gelegene **Freiflächen**, die frei bemalt werden können und die in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in der Verantwortung der Sprayer liegen. Für die Vorbereitung dieser Flächen steht ein größerer zeitlicher Vorlauf zur Verfügung, als für die unter Punkt 1 genannten Flächen.
3. Dezentrale **Übungsflächen** außerhalb des Stadtzentrums sollen für Anfänger oder Workshops zur Verfügung gestellt werden. Die Suche nach diesen Flächen könnte durch die Sprayer unterstützt werden und beispielsweise in Kooperation mit den Ortsverwaltungen gesteuert werden.

Das Flächenkataster wird für die Sprayer-Initiativen und die Jugendlichen nach Fertigstellung über das Amt für Jugend und Familie sowie die Kulturabteilung im Amt für Kultur und Bibliotheken zugänglich sein.

IV. Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen sollen illegales Sprühen und Graffiti durch Stifte/ Edgings verhindern, um das Stadtbild⁵ möglichst weitgehend von Verunstaltungen durch illegales Sprühen frei zu halten. Sie zielen zum einen auf potentielle illegale Sprüher ab, zum anderen auf die potentiell Geschädigten - private bzw. öffentliche Eigentümer.

Präventive Maßnahmen umfassen somit pädagogische und technische Prävention.

a) Pädagogische Prävention:

⁴ Stand: Januar 2011

⁵ Dies betrifft

1. stadteigene Gebäude (Schulen, Kindergärten, etc.) sowie raumlose Bauwerke wie Denkmäler, Brunnen oder Rheintore
2. Bauwerke in der Baulast des Tiefbauamtes
3. Wohn- und Geschäftshäuser stadtnaher Gesellschaften
4. Gebäude von Körperschaften öffentlichen Rechts (u.a. Kirchen)
5. Private Wohn- und Geschäftshäuser

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und hier insbesondere der § 11 definieren die Aufgaben der Träger von Jugendhilfe:

“Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.” (§ 11,1)

“Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. Außerschulische Jugendhilfe mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. Internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung”* (§ 11,3)⁶

Im Umgang mit dem Thema “Graffiti” stellen sich daher folgende Aufgaben für das Jugendamt:

Sie beinhalten zum einen, dass es aus pädagogischer Sicht dringend erforderlich ist, insbesondere aus dem präventiven Gedanken heraus, die jugendlichen Sprüher über die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen illegalen Handelns aufzuklären. Es sollte ihnen aufgezeigt werden, dass ihr Verhalten Konsequenzen nach sich zieht und sie für die Folgen gerade stehen müssen. Im Vordergrund sollten hierbei die Konsequenz des Handelns, die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden und der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) stehen.

Zum anderen sollte im gleichen Maße den Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung getragen werden. So sollte der Bedarf nach Freiraum zum legalen Gestalten von öffentlichen Flächen in die stadtplanerischen Überlegungen mit aufgenommen werden. So sind Freiflächen zum legalen Sprühen zur Verfügung zu stellen als eine adäquate Maßnahme gegen illegales Sprühen anzusehen. Bei der Schaffung eines entsprechenden Angebotes sollte der Beteiligung der Jugendlichen und Anwohnervertreterinnen und –vertreter ein großer Stellenwert eingeräumt werden.

Präventive, pädagogische Maßnahmen im Überblick

- Angebot von Flächen⁷ zum legalen Gestalten im Rahmen der Landesbauordnung (§ 5 LBauO)
- Wohlwollende Prüfung von Angeboten legaler Flächen aus der Bevölkerung

⁶ Ebenfalls lässt sich aus dem Inhalt des §8 des KJHG und der Gemeindeordnung §16c ableiten, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe und bei Planungen und Vorhaben der Gemeinden, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen sind.

⁷ Vgl. das unter Punkt III bereits erwähnte städtische Flächenkataster (s.S. 9)

- (Probeweise) Installation von Graffitiwänden mit Monitoring (Begleitung)
- Workshops, z.B. in Jugendeinrichtungen, in denen Leinwände oder Freiflächen zum Gestalten für Jugendliche zur Verfügung stehen, geben neben der Möglichkeit des kreativen Wirkens auch die Voraussetzung, Jugendliche über die rechtlichen Folgen des illegalen Sprühens aufzuklären
- Angebot zur Förderung von Graffiti-Künstlern: Unterstützung bei der Suche nach legalen Flächen, Unterstützung bei der Vermittlung von Aufträgen
- Initiierung von kooperativen Graffiti-Projekten, etwa gemeinsam organisierte Projekte z.B. mit der Fachhochschule für Grafik und Design oder mit Kunst-sponsoring sollen den konstruktiven Dialog der Jugendlichen mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern herstellen. Den "jungen" Künstlerinnen und Künstlern wird hierdurch die Möglichkeit gegeben, ihre eigenen Fähigkeiten zu erkennen, einzuschätzen, ihr "Hobby" zielgerichtet in eine berufliche Laufbahn zu lenken und Anerkennung durch legales Handeln zu erreichen.
- Thematisierung an Schulen: Die Einbindung der Schulen in das Thema "illegales Sprühen" nimmt einen hohen Stellenwert ein, da alle Sprüher Schüler sind oder waren. Der Schulunterricht eröffnet die Chance, alle Jugendlichen für das Thema zu sensibilisieren. So könnte, angebunden an den Kunstunterricht oder an die Sozialfächer, das Thema "Graffiti" von seiner geschichtlichen Entwicklung, künstlerischen Entwicklung, aber auch seinen rechtlichen Aspekten her bearbeitet werden. Die Schulen stellen sich als Ort der Vermittlung von Werten und Normen dar, indem durch die Einbindung in den Unterricht den Jugendlichen Raum zur Auseinandersetzung mit dem Thema gewährleistet werden kann. Besonders im Kunstunterricht kann auch die Trennung zwischen "Graffiti" als Kunst, legale Freizeitgestaltung und illegale Sachbeschädigung verdeutlicht werden.
- Darüber hinaus können die Schulen die Eltern (z.B. während der Elternabende) über die rechtlichen Seiten des illegalen Sprühens informieren.
- Täterprävention: Informationsbroschüre des Amtes für Jugend und Familie zum Thema "Graffiti/Illegales Sprühen"
- Pädagogische Projekte in der Jugendarbeit (z.B. Hip Hop Hamburg e.V.): Ähnlich des Projekts „Softe Sache“ soll für die „Szene“ ein attraktives Freizeitangebot im Bereich Musik und Tanz geschaffen werden, wie z.B. Breakdance-Wettbewerbe oder Nachwuchskonzerte.
- Projekte mit Schwerpunkt Information: Graffiti-Projekte z.B. auf Leinwände, die neben künstlerischer Anleitung auch Aufklärung über straf- und ordnungsrechtliche Seite geben.
- Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Richtern, wie z.B. der Besuch einer Gerichtsverhandlung: mögliche Konsequenzen/Strafen kennen lernen.

b) Technische Prävention

Technische Prävention zielt auf die Information und Unterstützung von öffentlichen und privaten Eigentümern, um es diesen zu ermöglichen, ungefragtes Besprühen von Gebäuden, Fahrzeugen und anderen von illegalen Sprüheren bevorzugten Objekten durch entsprechende Vorkehrungen zu verhindern, zu erschweren bzw. unattraktiv zu machen.

Maßnahmen technischer Prävention im Überblick

- Bauliche Maßnahmen, wie spezielle Oberflächenbehandlung bzw. Spezialbeschichtung von Gebäuden / Fahrzeugen; Begrünung z.B. von Fassaden (gelungene Beispiele sind die Aufbringung einer Schutzschicht auf dem Gutenbergdenkmal und der Fassade des Gutenbergmuseums, die Begrünung mit Efeu an der Außenmauer des Hauptfriedhofs und in der Salvatorstraße in der Nähe der Blumenuhr)
- Sicherheitsmaßnahmen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (Beispiel Kiel: Übereck-Stellung der Sitzplätze im hinteren Busteil), um durch besseren Sichtkontakt (Möglichkeit der gegenseitigen Beobachtung) Vandalismus zu verhindern.
- Informationsbroschüre für Gewerbe und Eigentümer mit Hinweisen zur technischen Prävention⁸
- Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung von illegalen Sprühereien (wie z.B. Braunschweig: Verein zur schnellen Beseitigung von Graffiti)

V. Ordnungspolitische Maßnahmen

Ordnungspolitische Maßnahmen zielen auf die Beseitigung von ungefragten Gestaltungen durch Sprühen, auf Auseinandersetzung mit dem Opfer und Beseitigung von Schäden im Sinne der Wiedergutmachung sowie auf strafrechtliche Verfolgung im Sinne der Ahndung, wenn Maßnahmen der Wiedergutmachung (etwa bei Wiederholungstätern) nicht greifen.

Die umgehende Beseitigung von Farbschmierereien ist deshalb notwendig, um dem Sprüher die ihm wichtige öffentliche Aufmerksamkeit zu versagen; denn dies ist für ihn auf die Dauer unbefriedigend. Da besonders häufig an öffentlichen Gebäuden illegal gesprüht wird, kommt der Mainzer Stadtverwaltung wie auch anderen Mainzer Behörden (Ministerien, Landesämter, Arbeitsagentur u.a.) bei der Bekämpfung illegalen Sprühens eine Vorreiterrolle zu.

⁸ Eine solche Broschüre kann weiterhin über Möglichkeiten und Hilfen zur Beseitigung von illegalen Sprühereien sowie Hinweise auf geeignete Ansprechpartner bei städtischer Verwaltung und anderen Stellen, die zum Thema beraten, enthalten. Zweckmäßig sind auch Hinweise auf finanzielle Unterstützung für Geschädigte, um die Motivation von Eigentümern zur Beseitigung zu erhöhen.

Erst wenn hier dauerhaft eine Veränderung herbeigeführt wird, kann langfristig die entsprechende Wirkung erzielt werden und auch private Hauseigentümer motiviert werden, Farbschmierereien unverzüglich anzuzeigen und schnellstmöglich zu beseitigen. Denn die Verantwortung der Eigentümer, ihre Gebäude im Interesse des Stadtbildes von Graffiti-Schmierereien freizuhalten, wurde bisher nur unzulänglich wahrgenommen. Wie auch die Erfahrungen in Frankfurt zeigen, bleibt die Zusage einer prozentualen Beteiligung der Stadt an den Kosten der Beseitigung weitgehend ohne Echo. Nicht nur das Desinteresse von Eigentümern lässt sich hierfür verantwortlich machen, sondern auch ihre Resignation, die sich einstellt, wenn etwa wenige Wochen nach der Beseitigung von Schmierereien ihr Eigentum erneut illegal besprüht wird.

a) Maßnahmen zur Beseitigung im Überblick

- Regelmäßiges Beseitigen von illegalen Farbschmierereien an stadteigenen Gebäuden mittels Grundsatzbeschluss als zwingende Bauunterhaltungsaufgaben der Kommune definieren, die hinsichtlich der Bereitstellung von Finanzmitteln nicht hinter den bisher unbestrittenen Instandhaltungsmaßnahmen (Reparaturen, Erneuerung von Anstrichen u.a.) rangieren darf. Im Vergleich zum Umfang der insgesamt jährlich aufzubringenden Bauunterhaltungsmittel erscheint die auf den Ortsbezirk Mainz-Altstadt, auf stadteigene Standbilder, Skulpturen, Ehrenmale u.a. sowie auf Bauwerke des Tiefbauamts beschränkte Aktion zur Beseitigung illegaler Sprühereien kostenmäßig tragbar.⁹
- Zentrale Beauftragung von ausgewählten Unternehmen durch die Landeshauptstadt Mainz

Die zentrale Beauftragung ausgewählter Unternehmen durch die Landeshauptstadt Mainz hätte den Vorteil, dass ein günstiger Preis erzielt werden kann. Die entsprechenden Arbeiten könnten für die Folgejahre im nächsten Jahr neu ausgeschrieben werden und auf Basis eines Jahresvertrages laufen.

Aus Gründen der Praktikabilität und notwendigen Kostenbegrenzung sollte die Aktion zunächst auf den Kernbereich der Innenstadt (Ortsbezirk Mainz-Altstadt), auf öffentliche Standbilder, Skulpturen und Ehrenmale etc. in der gesamten Stadt Mainz sowie für Bauwerke in der Unterhaltungslast des Tiefbauamtes gelten.

1. Angebot an private Eigentümer zur Beseitigung illegaler Sprühereien mittels zentraler Beauftragung eines Unternehmens durch die Landeshauptstadt Mainz.

⁹ Bei Sichtbeton-Bauwerken in der Unterhaltungslast des Tiefbauamtes (Überführungen, Stützmauern, etc.) empfiehlt die städtische Denkmalpflege zwecks Kosten- und Zeiteinsparung die verschmierten Flächen in einem jeweils angepassten Beton-Farbtönen zu übersprühen. Für solche Übersprüh-Aktionen sind keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich, so dass Jugendliche (im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs) dazu eingesetzt werden könnten.

Die Eigentümer von Wohn- und Geschäftsgebäuden, welche sich in Denkmalzonen befinden oder bei denen es sich um Einzeldenkmäler handelt, sollten die Möglichkeit erhalten, die Beseitigung von Schmierereien durch von der Stadt beauftragte Unternehmen vornehmen zu lassen, ohne gezwungen zu sein, diesbezüglich eigene Initiativen zu entwickeln. Hierzu müsste die Stadt mittels einer entsprechenden Erklärung der Eigentümer ermächtigt werden. Jeweils am Ende eines Jahres sind die Kosten mit den betroffenen Eigentümern abzurechnen. Eine Zuschussung der Maßnahme ist empfehlenswert.

2. Das gleiche Unternehmen wäre auch bei stadteigenen Bauwerken einzusetzen. Auftraggeber für Reinigungsmaßnahmen könnten sein:
 - Der städtische Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) bei stadteigenen Gebäuden und sonstigen Bauwerken wie Denkmäler, Brunnen oder Rheintore.
 - Das Tiefbauamt bei den in seiner Baulast befindlichen Bauwerken.

Alternativ oder ergänzend:

Farbschmierereien werden von Fachfirmen nach Ausschreibung beseitigt. Entsprechende Finanzmittel zur Verwirklichung der Maßnahmen werden den betroffenen städtischen Ämtern innerhalb ihrer Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

Für das Fahrzeug sollen Sponsoren geworben werden, deren Logos auch auf dem Fahrzeug erscheinen.

Ebenfalls wird eine städtische Telefonnummer eingerichtet, die im Abfallratgeber und in der Presse veröffentlicht wird, unter der private Hauseigentümer Informationen und Hilfen erhalten können.

- Weitere Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung von illegalen Sprühereien (wie z.B. Braunschweig: Verein zur schnellen Beseitigung von Graffiti)
 - Gemeinsame stadtteilbezogene Aktionen zur Beseitigung von Schmierereien: Gemeinsam mit Ortspolitik und ortsansässigen Firmen sollen pressewirksam geschädigte Gebäude gereinigt werden und hierzu Bürger eingeladen werden.
 - Aufklärung über erfolgte Reinigung an beschmierten Objekten, damit die Presse regelmäßig darüber berichten kann, wenn Gebäude von/aus städt. Initiative gereinigt wurden.
- b) Maßnahmen zur Wiedergutmachung oder strafrechtlichen Verfolgung im

Überblick

Neben der schnellen und wirkungsvollen Beseitigung von Schäden spielt die Erfassung und strafrechtliche Behandlung illegaler Sprüher eine große Rolle. Besonders wichtig dabei ist es, das Vergehen "illegales Sprühen/Sachbeschädigung" zeitnah abzuurteilen. Dabei sind die ordnungspolitischen Institutionen – öffentliche Verwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft – auf die Anzeige von Beschädigungen von Objekten durch illegales Sprühen angewiesen.

c) Maßnahmen zur strafrechtlichen Behandlung

- Städtische Mitarbeiter im Außendienst (Entsorgungsbetrieb, Grünamt, Ordnungsamt, Verkehrsüberwachungsamt) werden angehalten, neue Schäden durch Farbschmierereien und illegales Sprühen an öffentlichen Flächen und Gebäuden mitzuteilen und möglichst Fotos der Schäden zu übermitteln.
- Schäden durch Farbschmierereien und illegales Sprühen an Flächen und Gebäuden, die in städtischer Verwaltung stehen, werden durch das jeweilige Fachamt umgehend zur Anzeige gebracht und danach zur Beseitigung gemeldet.
- Haus des Jugendrechts Mainz¹⁰:

Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft bearbeiten unter einem Dach zeitnah die Strafanzeigen durch jugendliche und heranwachsende „Farbtäter“ mit Wohnsitz in Mainz. Da im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht, überprüft die Jugendgerichtshilfe, welche Maßnahmen aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheinen, damit die Jugendlichen/Heranwachsenden sowie deren Familien Unterstützung und Hilfe in der Lebensführung erhalten. So dürfte bei Graffitistraftaten vorrangig ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Betracht kommen. Die Auseinandersetzung mit dem Geschädigten, der den Schaden, den Ärger und die Kosten der Reinigung sowie das mühevoll Entfernen der Schäden hat, lassen junge Menschen Erfahrungen sammeln, die weitaus wirksamer sein können als Strafen in einem Gerichtsverfahren. Ziel ist es, weitere Straffälligkeit zu verhindern und damit den Betroffenen eine Chance für ihre Zukunft zu geben. Die Jugendgerichtshilfe hat keine anwaltliche Funktion, sieht sich jedoch als Vermittler zwischen Polizei, Justiz und dem jungen Menschen. Durch die örtli-

¹⁰ Quelle: <http://www.haus-des-jugendrechts-mainz.de/jugendgerichtshilfe.0.html> (Letzter Zugriff: 17.01.2011)

che Nähe von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe ist es möglich, den jugendlichen Straftäter unmittelbar mit seiner Tat zu konfrontieren und durch die „kurzen Wege“ schnelle Absprachen zu treffen, damit die Jugendhilfe zeitnah pädagogische Hilfen einleiten und somit letztlich präventiv wirken kann.

VI. Öffentlichkeitsarbeit im Spannungsfeld zwischen Prävention und Ordnungspolitik

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt die wichtige Rolle zu, zum einen die breite Bürgerschaft über alle Facetten des komplexen Themas ‚Graffiti‘ und die Intentionen der verschiedenen Interessengruppen (Jugendliche Sprüher, private Hauseigentümer, Stadtbildpflege, Denkmalschutz, Verwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) zu informieren, und zum anderen auch die jeweiligen Ziel- und Interessengruppen gezielt für die Bedürfnisse der anderen Beteiligten zu sensibilisieren. Dabei hat sie die Funktion, über den Sinn und die Möglichkeiten der jeweiligen präventiven und ordnungspolitischen Maßnahmen aufzuklären.

a) Sensibilisierung der breiten Bürgerschaft für das Thema „Illegales Sprühen“ durch Öffentlichkeitsarbeit

Wichtig ist hierbei generell, dass deutlich zwischen legalen Graffiti (als Auftragsarbeit oder vom jeweiligen Eigentümer erlaubt) und illegalem Sprühen (ungefragtes Gestalten von Objekten) unterschieden wird. Dies soll zum einen der klaren Differenzierung dienen und verhindern, dass jugendliche Graffiti-Künstlerinnen und -Künstler, also diejenigen, die legal Sprühen, nicht kriminalisiert werden.

- Regelmäßige Information und Einladung der Landeshauptstadt Mainz der örtlichen Medien (Presse, Funk und Fernsehen) mittels Pressedienst (Print und Internet-Newsletter) über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die breite Bürgerschaft ebenso wie für die spezifischen Zielgruppen.

Einige beispielhafte Vorschläge für Öffentlichkeitsarbeit:

- Veranstaltung einer öffentlichkeitswirksamen Aktion, bei der ein Teil einer Wand von Graffiti-Künstlern „gestaltet“ und der zweite Teil dieser Wand mit Tags „beschmiert“ wird. Daran anschließend müssen die Tags wieder beseitigt werden. An dieser Aktion, die einerseits Graffiti-Künstlern die Möglichkeit gibt, ihr Können legal zu zeigen, kann andererseits verdeutlicht werden,

welchen Aufwand und welche Kosten die Beseitigung von Tags und anderen Farbschmierereien den Geschädigten verursacht.

- Ein gutes Werkzeug, um geeignete Ansprechpartner für den Fall von Schädigungen zu benennen und Tipps zur Vorbeugung zu geben, ist hier das vierteljährlich erscheinende Mainzer Müllmagazin der Stadt: Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Entsorgungsbetriebes, des kommunalen Präventivrates, von Fachbetrieben der Gebäudereinigerinnung und der Malerinnung sowie der Polizei erstellen einmal im Jahr eine Beilage für das Müllmagazin. Außerdem könnte in jeder Ausgabe in einer Rubrik „Sprühereien“ zum Thema informiert werden. Hier ist insbesondere auch auf die Notwendigkeit nachbarschaftlicher Hilfe und die Rolle sozialer Verantwortung hinzuweisen, wenn Bürger illegales Sprühen beobachten.
- Ausschreibung eines Wettbewerbs für einen Auftritt von legalen Graffiti-Künstlerinnen und -Künstlern im Internet (www.mainz.de), bei dem Graffiti-Entwürfe eingesandt werden sollen.

b) Sensibilisierung der einzelnen Zielgruppen

Im Detail orientiert sich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an jeweiligen Maßnahmen und den damit anzusprechenden Zielgruppen. Einzelne Aspekte wurden bereits unter den Punkten IV. Präventive Maßnahmen sowie V. Ordnungspolitische Maßnahmen angesprochen.

An erster Stelle stehen die Jugendlichen. Infolgedessen sind aufgrund des Alters der Sprüherzene die Schulen und Jugendzentren erste Anlaufstellen, um diese zu erreichen.

- Aufnahme der Thematik „Graffiti/Illegales Sprühen“ in den (Kunst-)Unterricht (s.o.)
- Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften oder Projektwochen/Projekttagen, die u.a. auch legales Sprühen möglich machen.
- Aufklärung über Strafrecht und Konsequenzen, sowie Auseinandersetzung mit Kunstform und Vermittlung von Werten.
- Auf die pädagogischen Möglichkeiten der Jugendzentren (Projektarbeit, etc.) wurde bereits hingewiesen.

Information und Aufklärung der

Eltern

- Aufklärung der Eltern über ihre Aufsichtspflicht bei Elternabenden sowie durch Broschüren und Handzettel

Lehrerinnen und Lehrer

- Den Lehrkräften muss das Wissen um die Kunstform Graffiti, wie auch um die strafrechtlichen Konsequenzen bei illegalem Sprühen vermittelt werden. Daher sollen im Rahmen der Lehrerfortbildung Angebote unterbreitet werden, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie, der Polizei, dem Kommunalen Präventivrat, den Schulträgern und der Staatsanwaltschaft erstellt werden.

Weiterhin:

- Sensibilisierung und Information von Haus- und Wohnungseigentümerverschein, Wirtschaftsverbänden, Hotel- und Gaststättenverband, usw. (in ihrer Multiplikatorenfunktion).

Mainz, im Januar 2011

Landeshauptstadt Mainz

42 - Amt für Kultur und Bibliotheken

51 - Amt für Jugend und Familie



Landeshauptstadt
Mainz

Konzeptpapier

**„Graffiti als Kunst anerkennen - Farbschmierereien
verhindern“**

Stand: Januar 2011

Inhalt:

- I. **Die Arbeitsgruppe "Illegales Sprühen" im Kommunalen Präventivrat Mainz und die Konzeption „Farbschmierereien verhindern“**
- II. **Legal - illegal: Graffiti im Spagat der verschiedenen Interessen**
- III. **Graffiti als Form künstlerischer Gestaltung**
- IV. **Präventive Maßnahmen**
- V. **Ordnungspolitische Maßnahmen**
- VI. **Öffentlichkeitsarbeit im Spannungsfeld zwischen Prävention und Ordnungspolitik**

I. Die Arbeitsgruppe "Illegales Sprühen" im Kommunalen Präventivrat Mainz und die Konzeption "Farbschmierereien verhindern"

Die AG "Illegales Sprühen" im Kommunalen Präventivrat Mainz wurde gegründet, um sich mit dem ‚Phänomen‘ Farbschmierereien auseinander zu setzen und eine Konzeption zum Umgang mit dieser Thematik zu entwickeln. Sie soll den verschiedenen, jeweils legitimen Interessen – Jugendkultur fördern, aber Vandalismus verfolgen – gerecht werden. 2009 wurde die Gruppe in „AG Graffiti“ umbenannt. Ihr Ziel ist, zum einen dem veränderten Bewusstsein von Graffiti als Kunstform Rechnung zu tragen und Jugendlichen Freiflächen für Graffiti zur Verfügung zu stellen, zum anderen präventive Maßnahmen gegen illegales Sprühen weiter zu entwickeln.

II. Legal – illegal: Graffiti im Spagat der verschiedenen Interessen

Mehr und mehr setzt sich in den Kommunen, die Konzeptionen zum Thema „Graffiti / Illegales Sprühen“ erstellen, die Unterscheidung nach legalen Graffiti, d.h. als Auftragsarbeit von legal angebrachten Wandgemälden, einerseits und nach illegal, d.h. ungefragt und gegen den Willen des Eigentümers auf seinem Eigentum angebrachten Sprüharbeiten, andererseits durch. Dabei wird bei dem illegalen Sprühen nicht danach unterschieden, ob sie nun künstlerischen Ansprüchen genügen oder nicht.¹

Die Unterscheidung in legal und illegal angebrachte Sprüharbeiten soll zur Differenzierung und Versachlichung der Diskussion beitragen und es insbesondere ermöglichen, die unterschiedlich gelagerten Interessen und Aufträge – Jugendförderung einerseits und Ordnungspolitik andererseits - in Konsens zu bringen und den Bedürfnissen aller Seiten Rechnung zu tragen. Auf diese Weise wird auch deutlich, dass sowohl präventive Maßnahmen als auch repressive Maßnahmen parallel zu betrachten und zu behandeln sind.

In der bisherigen Diskussion – so die Erfahrung in allen Kommunen - aber polarisierte das Thema „Graffiti“ die Meinungen. Je nachdem welche Interessen (Jugendhilfe und Förderung von Identitätssuche – Stadtbildpflege und Denkmalschutz – Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum) vertreten werden, standen Argumente für präventive Maßnahmen denen für repressive Maßnahmen gegenüber.

¹ Stadt Koblenz, Projektgruppe "Saubere/Sichere Stadt", November 2000, Seite 4.

Ein weiterer Aspekt, der in der Diskussion eine Rolle spielt, ist die Bewertung von Graffiti generell: Sie schwankt zwischen der Einordnung von Graffiti² als der jugendlicher Subkultur eigene Kunstform oder als anarchistische Farbschmiereerei.

In der Öffentlichkeit stehen insbesondere die illegal, d.h. ungefragt an Hauswänden, Bushaltestellen, öffentlichen Verkehrsmitteln angebrachten Schriftzüge (Tags). Hierbei kann es sich um ansprechende Gemälde, politische Meinungsäußerungen bis hin zu mit Eddings hergestellten Namenszügen handeln. Diese Art der ‚Graffiti‘, deren Entfernung die öffentlichen und privaten Haushalte erheblich belasten und den Bemühungen von Stadtbildpflege und Denkmalschutz zuwider laufen, wird im allgemeinen als “Farbschmierereien” bezeichnet und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt somit die wichtige Rolle zu, nicht nur die breite Bürgerschaft über alle Facetten des komplexen Themas ‚Graffiti‘ und die Intentionen der verschiedenen Interessengruppen (Jugendliche Sprüher, junge Erwachsene, private Hauseigentümer, Stadtbildpflege, Denkmalschutz, Verwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) zu informieren, sondern auch die jeweiligen Ziel- und Interessengruppen gezielt für die Bedürfnisse der anderen Beteiligten zu sensibilisieren.

Weiterhin hat sie die Funktion, über den Sinn und die Möglichkeiten der jeweiligen präventiven (pädagogischen und technischen) und ordnungspolitischen Maßnahmen aufzuklären.

² Als Graffiti werden die mit Sprühdosen gefertigten bunten Schriftzüge bezeichnet, die Anfang der 70er Jahre erstmalig auf den New Yorker U-Bahnzügen auftauchten. Unter den Begriff wurden ebenfalls die mit Marker (Eddings) angebrachten Signaturen (Tags) eingeschlossen. Gemeinsam ist beiden Erscheinungsformen, dass die jeweiligen Botschaften der Jugendlichen ungefragt aufgebracht wurden. Mit der HipHop-Bewegung hielt das “American Graffiti” Anfang der 80er Jahre auch Einzug in die deutschen Großstädte. (vgl. *Institut zur Graffiti-Forschung (Wien) in: Falter 38/1996, S. 60*).

Aus Sicht der Jugendarbeit ist zu vermerken, dass “Graffiti” Bestandteil eines Identitätsentwurfs und komplexen Wertesystems der Hip-Hop-Kultur ist. Hierbei ist für die Jugendlichen die Grenzziehung zur Erwachsenenwelt und die Entwicklung einer eigenen “Jugendkultur” wichtig. Weiterhin typisch ist die Forderung nach Respekt, Anerkennung und Achtung der eigenen Person.

III. Graffiti als Kulturgut und künstlerischer Ausdruck der Jugendkultur

a) Definition

Kunst, sowohl bildende als auch darstellende Kunst, ist streitbar – sie liegt im Auge des Betrachters. Dies betrifft auch den Bereich der Graffiti. Manche bezeichnen sie als einen künstlerischen Ausdruck der Jugendkultur und in diesem Sinne als Kunstform einer Subkultur. Andere hingegen sehen Graffiti als verschmutzende, anarchistische Farbschmierereien.

„Graffiti“ ist ein Sammelbegriff für thematisch und gestalterisch unterschiedliche sichtbare Elemente, beispielsweise Bilder, Schriftzüge oder sonstige Zeichen, die mittels verschiedener Techniken auf Oberflächen oder durch Veränderung dieser erstellt werden – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum. Der Begriff leitet sich etymologisch durch das Italienische aus dem Alt-Griechischen *graphein* („schreiben“) ab. Ursprünglich bedeutete *graffito* im Italienischen „Schraffierung“ und bezeichnet eine in Stein geritzte Inschrift oder ornamentale beziehungsweise figurale Dekoration (vgl. die Stucktechnik des Sgraffito, zu deutsch „Kratzputz“). Heute versteht man im deutschen Sprachgebrauch unter Graffiti in der Regel zwei Ausprägungen: Das Malen und Zeichnen auf Oberflächen mit Sprühfarbe oder nicht löslicher Farbe, insbesondere Permanentmarker, sowie das Ritzen von Oberflächen, zum Beispiel der Fensterscheiben in S-Bahnen durch entsprechendes Werkzeug.

Es ist wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Graffiti als Überbegriff sowohl den Tatbestand der Sachbeschädigung durch widerrechtliche und ungewollte Anbringung von Schmierereien und „Tags“ (Namenskürzel oder Zeichen) umfassen, als auch die gezielte Erstellung von Bildmotiven und Wandbildern (sog. „murals“), die als künstlerischer Ausdruck und Verschönerung von Wandflächen angesehen werden können. Im Folgenden bezieht sich der Begriff auf den zweiten Aspekt und damit verbunden auf die künstlerische Technik. Schmierereien gelten, aufgrund des daraus entstehenden Schadens, nach wie vor als illegal und sollen von der Anerkennung von Graffiti als Kunstform ausgeschlossen werden.

Was definiert Graffiti also als Kunst, bzw. was zeichnet Graffiti als Kunstform aus?

Der Begriff der Kunst umfasst jegliches Ergebnis gezielter menschlicher Tätigkeit, das nicht durch eine Funktion festgelegt ist, sowie dessen Herstellung. Die Kunst, beziehungsweise das Kunstwerk, ist als Ergebnis eines künstlerischen Prozesses menschliches Kulturgut.

Graffiti sollten in jenem Sinne als Kunstform angesehen werden, als dass auch sie das Ergebnis eines künstlerischen Prozesses darstellen, über den Menschen ihre Gedanken, Meinungen und Gefühle ausdrücken – sie sind eine Form von Kreativität, Kommunikation und ein Ausdruck der eigenen I-

dentität. Dabei gehen „Graffiti“ jedoch weit über die Grenzen der Individualität hinaus, da in den meisten Fällen die Künstlerin oder der Künstler dahinter anonym bleibt und sich nur durch einen kontinuierlichen Stil, durch ein wiederkehrendes Motiv beziehungsweise durch gleiche Signaturen kenntlich macht. Die Individualität wird durchbrochen und die Kunst wendet sich sozialen, politischen und gesellschaftlichen Situationen zu, in denen sich jugendliche Sprayer befinden. Graffiti spiegeln all das wieder, was Jugendliche in ihrer Umgebung wahrnehmen und auf welche Art und Weise sie es transformieren. Sie werden von Künstlerinnen und Künstlern genutzt, um mit anderen Künstlerinnen und Künstlern in Dialog zu treten, auch wenn diese Kommunikation nicht von Angesicht zu Angesicht geschieht.

Als urbane Kunstform entstehen Graffiti zumeist in Städten, in den Augen vieler Betrachter „am Rande der Gesellschaft“, und werden gleichermaßen dort zur Schau gestellt. Die Szene ist jung und gibt sich als modern. Sie reflektiert die Jugend in all ihren Facetten (vgl. die enge Beziehung zwischen Graffiti, HipHop-Kultur, Musik, Mode und Tanz), ohne dabei vom Kunstmarkt oder der modernen Kunst abhängig zu sein. Und dennoch stehen Graffiti in der Tradition der abstrakten Malerei, der Kalligraphie und Typografie, sowie der Comic-Art. Motive und Stile der Graffiti-Kunst sind in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil der „Illustration Art“ geworden und haben diese entscheidend mitgeprägt.

Graffiti sind eine freie Kunstform, die unter den Überbegriff der „Street-Art“ fällt, welche zwar sicherlich als subversiv betrachtet wird, aber zu den wichtigsten Inspirationsquellen der weltweiten Jugendkultur gezählt werden kann³.

b) Graffiti als Kunst im öffentlichen Raum

Die Gestaltung von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Mainz mit Graffiti wird von der Stadtverwaltung, unter Einbeziehung der Mitglieder der städtischen Arbeitsgruppe „Graffiti“, als Kunst im öffentlichen Raum festgelegt.

³ Schon seit Jahren hat sich aus dem ursprünglich geprägten „Graffiti“ eine eigene deutsche Jugendkultur gebildet.

Auch in Mainz sind Auftragsproduktionen von Hauseigentümern und Gewerbe für die Sprüher von großer Bedeutung, geben sie ihnen zum einen doch die Möglichkeit, ihr Können unter Beweis zu stellen und zum anderen erhalten sie legale Möglichkeiten zum Sprühen.

Gelungene Beispiele der letzten Jahre in Mainz sind u.a.:

- 2000: Graffiti-Aktion im Innenhof des DGB-Hauses Mainz, - 2002: Graffiti-Aktion von jugendlichen Sprayern vor dem Landtag anlässlich des Verfassungsfestes, - 2004: Graffiti-Aktion der MVG anlässlich "100 Jahre Straßenbahn": Besprühen eines Gelenkbusses, - 2005: Gestaltung der Außenfassade der Eissporthalle Mainz mit Graffiti (auf Initiative des damaligen Sozialdezernenten Michael Ebling), - 2006: Graffiti-Aktion im Jugendzentrum Hechtsheim (auf Initiative der CDU Hechtsheim), - 2006: Gestaltung der sechs Luftmess-Stationen mit jugendlichen Graffiti-Künstlern aus Mainz (auf Initiative des Landesamtes für Umwelt ... / LUWG).

Grundlage dieser Festlegung ist eine strikte Trennung des Begriffs in Graffiti-Kunst (gezielte künstlerische Gestaltung auf Initiative der Landeshauptstadt Mainz bzw. eines jeweiligen Eigentümers oder Bauherren) und Schmierereien (insbesondere Tags). Diese Trennung deckt sich mit der Einstellung der örtlichen Sprayer-Szene, die sich selbst vehement von Schmierereien distanziert.

c) Richtlinien für Kunst im öffentlichen Raum

- Die Kunst im öffentlichen Raum übernimmt zahlreiche wichtige Funktionen: Sie ist Spiegel gesellschaftlicher Strömungen, Entwicklungen und Eindrücke und sie reflektiert das Selbstverständnis von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Lebensumkreis. Ihre inhaltliche Spannbreite umfasst historische, zeitbezogene und gegenwärtige Kunstwerke aus verschiedenen Epochen. Sie ist eine öffentliche Plattform der Auseinandersetzung, des Austausches und der Meinungsbildung zur Kunst und ein bedeutendes Mittel der Selbstdarstellung einer Stadt. Ihre Förderung ist daher ein besonderes Anliegen der Landeshauptstadt Mainz.
- Um diesem Anliegen gerecht zu werden und zugleich die Anforderungen einer sensiblen Stadtbildpflege zu berücksichtigen, ist vor der Entscheidung über die Installation von künstlerisch gestalteten Gegenständen eine frühzeitige umfassende Koordinierung der beteiligten Ämter und Gremien nötig. Dazu gelten die folgenden Richtlinien:

Die Federführung bei „Kunst im öffentlichen Raum“ hat das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur.

Vorhaben zum Thema „Kunst im öffentlichen Raum“ sind - auch wenn sie zunächst an andere Dezernate und Ämter herangetragen werden - unverzüglich dem Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur zur Kenntnis zu geben.

Das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur informiert unverzüglich das Stadtplanungsamt vom geplanten Vorhaben. Die Koordinierungsstelle Stadtbildpflege des Stadtplanungsamtes verfasst eine Stellungnahme zur Einbindung des Kunstwerkes in den öffentlichen Raum und zur Wirkung auf das Stadtbild. Bei Bedarf schlägt die Stadtbildpflege einen Alternativstandort vor.

- Weiterhin sind folgende Ämter und Eigenbetriebe zu beteiligen:
 - **Bauamt - Abteilung Denkmalpflege**
(soweit Denkmalzonen oder die Umgebung von Kulturdenkmälern betroffen sind)
 - **Bauamt - Abteilung Bauaufsicht**

(bei Kunstwerken ab 3.00 m Höhe wegen Baugenehmigungspflicht laut LBauO)

- **Wirtschaftsbetrieb**
(Tiefbauarbeiten, Versorgungsleitungen)
 - **Grünamt**
(soweit öffentliche Grünflächen und Plätze mit Grünbestand betroffen sind)
 - **Stadtplanungsamt - Abtlg. Verkehrswesen**
(Verkehrssicherheit)
 - **Feuerwehr**
(Gewährleistung von Rettungsdiensten)
 - **Gebäudewirtschaft Mainz (GWM)**
(anschließende Unterhaltung)
 - **Amt für Wirtschaft und Liegenschaften**
(Prüfung der Liegenschaftsverhältnisse, evtl. vertragliche Regelungen mit dem Stifter)
 - **Kulturausschuss**
-
- Nach erfolgter Beteiligung der Ämter und des Kulturausschusses holt das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur eine kunstsachverständige Beurteilung des Beirates für Fragen der Bildenden Kunst (Kunstbeirat) ein und beteiligt den jeweils zuständigen Ortsbeirat.
 - Das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur legt nach erfolgter Koordinierung und Anhörung der Verwaltungsbesprechung einen Beschlussvorschlag vor, der dann im Kulturausschuss und abschließend im Stadtrat behandelt wird.
 - Die Richtlinien wurden vom Stadtrat erstmalig am 16. Mai 2001 beschlossen, vom Kulturausschuss am 7. März 2008 ergänzt und von der Verwaltung am 18. November 2010 redaktionell bearbeitet.

d) Graffiti-Flächen / Flächenkataster

Aktuell erstellen die Fachdienststellen (Stadtbildpflege) ein Flächenkataster, das jene Flächen im Stadtgebiet explizit festlegt, die für eine Gestaltung mit

Graffiti zur Verfügung gestellt werden können⁴. Dieses Kataster sieht drei Arten von Flächen vor, die mit der städtischen Arbeitsgruppe „Graffiti“ und Vertretern der Sprayer-Szene in Mainz abgestimmt wurden:

1. **Konzeptflächen**, die von etablierten Sprayern als Auftragsarbeit thematisch gestaltet werden. Diese obliegen der Verantwortung der Stadtverwaltung und dienen der Anerkennung und Darstellung von Graffiti als Kunstform (zwei bis drei exemplarische Flächen).
2. Relativ zentral gelegene **Freiflächen**, die frei bemalt werden können und die in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in der Verantwortung der Sprayer liegen. Für die Vorbereitung dieser Flächen steht ein größerer zeitlicher Vorlauf zur Verfügung, als für die unter Punkt 1 genannten Flächen.
3. Dezentrale **Übungsflächen** außerhalb des Stadtzentrums sollen für Anfänger oder Workshops zur Verfügung gestellt werden. Die Suche nach diesen Flächen könnte durch die Sprayer unterstützt werden und beispielsweise in Kooperation mit den Ortsverwaltungen gesteuert werden.

Das Flächenkataster wird für die Sprayer-Initiativen und die Jugendlichen nach Fertigstellung über das Amt für Jugend und Familie sowie die Kulturabteilung im Amt für Kultur und Bibliotheken zugänglich sein.

IV. Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen sollen illegales Sprühen und Graffiti durch Stifte/ Edings verhindern, um das Stadtbild⁵ möglichst weitgehend von Verunstaltungen durch illegales Sprühen frei zu halten. Sie zielen zum einen auf potentielle illegale Sprüher ab, zum anderen auf die potentiell Geschädigten - private bzw. öffentliche Eigentümer.

Präventive Maßnahmen umfassen somit pädagogische und technische Prävention.

a) Pädagogische Prävention:

⁴ Stand: Januar 2011

⁵ Dies betrifft

1. stadt-eigene Gebäude (Schulen, Kindergärten, etc.) sowie raumlose Bauwerke wie Denkmäler, Brunnen oder Rheintore
2. Bauwerke in der Baulast des Tiefbauamtes
3. Wohn- und Geschäftshäuser stadtnaher Gesellschaften
4. Gebäude von Körperschaften öffentlichen Rechts (u.a. Kirchen)
5. Private Wohn- und Geschäftshäuser

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und hier insbesondere der § 11 definieren die Aufgaben der Träger von Jugendhilfe:

“Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.” (§ 11,1)

“Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. Außerschulische Jugendhilfe mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. Internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberater*innen (§ 11,3)⁶*

Im Umgang mit dem Thema “Graffiti” stellen sich daher folgende Aufgaben für das Jugendamt:

Sie beinhalten zum einen, dass es aus pädagogischer Sicht dringend erforderlich ist, insbesondere aus dem präventiven Gedanken heraus, die jugendlichen Sprüher über die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen illegalen Handelns aufzuklären. Es sollte ihnen aufgezeigt werden, dass ihr Verhalten Konsequenzen nach sich zieht und sie für die Folgen gerade stehen müssen. Im Vordergrund sollten hierbei die Konsequenz des Handelns, die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden und der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) stehen.

Zum anderen sollte im gleichen Maße den Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung getragen werden. So sollte der Bedarf nach Freiraum zum legalen Gestalten von öffentlichen Flächen in die stadtplanerischen Überlegungen mit aufgenommen werden. So sind Freiflächen zum legalen Sprühen zur Verfügung zu stellen als eine adäquate Maßnahme gegen illegales Sprühen anzusehen. Bei der Schaffung eines entsprechenden Angebotes sollte der Beteiligung der Jugendlichen und Anwohnervereinerinnen und –vertreter ein großer Stellenwert eingeräumt werden.

Präventive, pädagogische Maßnahmen im Überblick

- Angebot von Flächen⁷ zum legalen Gestalten im Rahmen der Landesbauordnung (§ 5 LBauO)
- Wohlwollende Prüfung von Angeboten legaler Flächen aus der Bevölkerung

⁶ Ebenfalls lässt sich aus dem Inhalt des §8 des KJHG und der Gemeindeordnung §16c ableiten, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe und bei Planungen und Vorhaben der Gemeinden, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen sind.

⁷ Vgl. das unter Punkt III bereits erwähnte städtische Flächenkataster (s.S. 9)

- (Probeweise) Installation von Graffitiwänden mit Monitoring (Begleitung)
- Workshops, z.B. in Jugendeinrichtungen, in denen Leinwände oder Freiflächen zum Gestalten für Jugendliche zur Verfügung stehen, geben neben der Möglichkeit des kreativen Wirkens auch die Voraussetzung, Jugendliche über die rechtlichen Folgen des illegalen Sprühens aufzuklären
- Angebot zur Förderung von Graffiti-Künstlern: Unterstützung bei der Suche nach legalen Flächen, Unterstützung bei der Vermittlung von Aufträgen
- Initiierung von kooperativen Graffiti-Projekten, etwa gemeinsam organisierte Projekte z.B. mit der Fachhochschule für Grafik und Design oder mit Kunst-sponsoring sollen den konstruktiven Dialog der Jugendlichen mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern herstellen. Den "jungen" Künstlerinnen und Künstlern wird hierdurch die Möglichkeit gegeben, ihre eigenen Fähigkeiten zu erkennen, einzuschätzen, ihr "Hobby" zielgerichtet in eine berufliche Laufbahn zu lenken und Anerkennung durch legales Handeln zu erreichen.
- Thematisierung an Schulen: Die Einbindung der Schulen in das Thema "illegales Sprühen" nimmt einen hohen Stellenwert ein, da alle Sprüher Schüler sind oder waren. Der Schulunterricht eröffnet die Chance, alle Jugendlichen für das Thema zu sensibilisieren. So könnte, angebunden an den Kunstunterricht oder an die Sozialfächer, das Thema "Graffiti" von seiner geschichtlichen Entwicklung, künstlerischen Entwicklung, aber auch seinen rechtlichen Aspekten her bearbeitet werden. Die Schulen stellen sich als Ort der Vermittlung von Werten und Normen dar, indem durch die Einbindung in den Unterricht den Jugendlichen Raum zur Auseinandersetzung mit dem Thema gewährleistet werden kann. Besonders im Kunstunterricht kann auch die Trennung zwischen "Graffiti" als Kunst, legale Freizeitgestaltung und illegale Sachbeschädigung verdeutlicht werden.
- Darüber hinaus können die Schulen die Eltern (z.B. während der Elternabende) über die rechtlichen Seiten des illegalen Sprühens informieren.
- Täterprävention: Informationsbroschüre des Amtes für Jugend und Familie zum Thema "Graffiti/Illegales Sprühen"
- Pädagogische Projekte in der Jugendarbeit (z.B. Hip Hop Hamburg e.V.): Ähnlich des Projekts „Softe Sache“ soll für die „Szene“ ein attraktives Freizeitangebot im Bereich Musik und Tanz geschaffen werden, wie z.B. Breakdance-Wettbewerbe oder Nachwuchskonzerte.
- Projekte mit Schwerpunkt Information: Graffiti-Projekte z.B. auf Leinwände, die neben künstlerischer Anleitung auch Aufklärung über straf- und ordnungsrechtliche Seite geben.
- Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Richtern, wie z.B. der Besuch einer Gerichtsverhandlung: mögliche Konsequenzen/Strafen kennen lernen.

b) Technische Prävention

Technische Prävention zielt auf die Information und Unterstützung von öffentlichen und privaten Eigentümern, um es diesen zu ermöglichen, ungefragtes Besprühen von Gebäuden, Fahrzeugen und anderen von illegalen Sprüheren bevorzugten Objekten durch entsprechende Vorkehrungen zu verhindern, zu erschweren bzw. unattraktiv zu machen.

Maßnahmen technischer Prävention im Überblick

- Bauliche Maßnahmen, wie spezielle Oberflächenbehandlung bzw. Spezialbeschichtung von Gebäuden / Fahrzeugen; Begrünung z.B. von Fassaden (gelungene Beispiele sind die Aufbringung einer Schutzschicht auf dem Gutenbergdenkmal und der Fassade des Gutenbergmuseums, die Begrünung mit Efeu an der Außenmauer des Hauptfriedhofs und in der Salvatorstraße in der Nähe der Blumenuhr)
- Sicherheitsmaßnahmen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (Beispiel Kiel: Übereck-Stellung der Sitzplätze im hinteren Busteil), um durch besseren Sichtkontakt (Möglichkeit der gegenseitigen Beobachtung) Vandalismus zu verhindern.
- Informationsbroschüre für Gewerbe und Eigentümer mit Hinweisen zur technischen Prävention⁸
- Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung von illegalen Sprühereien (wie z.B. Braunschweig: Verein zur schnellen Beseitigung von Graffiti)

V. Ordnungspolitische Maßnahmen

Ordnungspolitische Maßnahmen zielen auf die Beseitigung von ungefragten Gestaltungen durch Sprühen, auf Auseinandersetzung mit dem Opfer und Beseitigung von Schäden im Sinne der Wiedergutmachung sowie auf strafrechtliche Verfolgung im Sinne der Ahndung, wenn Maßnahmen der Wiedergutmachung (etwa bei Wiederholungstätern) nicht greifen.

Die umgehende Beseitigung von Farbschmierereien ist deshalb notwendig, um dem Sprüher die ihm wichtige öffentliche Aufmerksamkeit zu versagen; denn dies ist für ihn auf die Dauer unbefriedigend. Da besonders häufig an öffentlichen Gebäuden illegal gesprüht wird, kommt der Mainzer Stadtverwaltung wie auch anderen Mainzer Behörden (Ministerien, Landesämter, Arbeitsagentur u.a.) bei der Bekämpfung illegalen Sprühens eine Vorreiterrolle zu.

⁸ Eine solche Broschüre kann weiterhin über Möglichkeiten und Hilfen zur Beseitigung von illegalen Sprühereien sowie Hinweise auf geeignete Ansprechpartner bei städtischer Verwaltung und anderen Stellen, die zum Thema beraten, enthalten. Zweckmäßig sind auch Hinweise auf finanzielle Unterstützung für Geschädigte, um die Motivation von Eigentümern zur Beseitigung zu erhöhen.

Erst wenn hier dauerhaft eine Veränderung herbeigeführt wird, kann langfristig die entsprechende Wirkung erzielt werden und auch private Hauseigentümer motiviert werden, Farbschmierereien unverzüglich anzuzeigen und schnellstmöglich zu beseitigen. Denn die Verantwortung der Eigentümer, ihre Gebäude im Interesse des Stadtbildes von Graffiti-Schmierereien freizuhalten, wurde bisher nur unzulänglich wahrgenommen. Wie auch die Erfahrungen in Frankfurt zeigen, bleibt die Zusage einer prozentualen Beteiligung der Stadt an den Kosten der Beseitigung weitgehend ohne Echo. Nicht nur das Desinteresse von Eigentümern lässt sich hierfür verantwortlich machen, sondern auch ihre Resignation, die sich einstellt, wenn etwa wenige Wochen nach der Beseitigung von Schmierereien ihr Eigentum erneut illegal besprüht wird.

a) Maßnahmen zur Beseitigung im Überblick

- Regelmäßiges Beseitigen von illegalen Farbschmierereien an stadt-eigenen Gebäuden mittels Grundsatzbeschluss als zwingende Bauunterhaltungsaufgaben der Kommune definieren, die hinsichtlich der Bereitstellung von Finanzmitteln nicht hinter den bisher unbestrittenen Instandhaltungsmaßnahmen (Reparaturen, Erneuerung von Anstrichen u.a.) rangieren darf. Im Vergleich zum Umfang der insgesamt jährlich aufzubringenden Bauunterhaltungsmittel erscheint die auf den Ortsbezirk Mainz-Altstadt, auf stadteigene Standbilder, Skulpturen, Ehrenmale u.a. sowie auf Bauwerke des Tiefbauamts beschränkte Aktion zur Beseitigung illegaler Sprühereien kostenmäßig tragbar.⁹
- Zentrale Beauftragung von ausgewählten Unternehmen durch die Landeshauptstadt Mainz

Die zentrale Beauftragung ausgewählter Unternehmen durch die Landeshauptstadt Mainz hätte den Vorteil, dass ein günstiger Preis erzielt werden kann. Die entsprechenden Arbeiten könnten für die Folgejahre im nächsten Jahr neu ausgeschrieben werden und auf Basis eines Jahresvertrages laufen.

Aus Gründen der Praktikabilität und notwendigen Kostenbegrenzung sollte die Aktion zunächst auf den Kernbereich der Innenstadt (Ortsbezirk Mainz-Altstadt), auf öffentliche Standbilder, Skulpturen und Ehrenmale etc. in der gesamten Stadt Mainz sowie für Bauwerke in der Unterhaltungslast des Tiefbauamtes gelten.

1. Angebot an private Eigentümer zur Beseitigung illegaler Sprühereien mittels zentraler Beauftragung eines Unternehmens durch die Landeshauptstadt Mainz.

⁹ Bei Sichtbeton-Bauwerken in der Unterhaltungslast des Tiefbauamtes (Überführungen, Stützmauern, etc.) empfiehlt die städtische Denkmalpflege zwecks Kosten- und Zeiteinsparung die verschmierten Flächen in einem jeweils angepassten Beton-Farbtönen zu übersprühen. Für solche Übersprüh-Aktionen sind keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich, so dass Jugendliche (im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs) dazu eingesetzt werden könnten.

Die Eigentümer von Wohn- und Geschäftsgebäuden, welche sich in Denkmalzonen befinden oder bei denen es sich um Einzeldenkmäler handelt, sollten die Möglichkeit erhalten, die Beseitigung von Schmierereien durch von der Stadt beauftragte Unternehmen vornehmen zu lassen, ohne gezwungen zu sein, diesbezüglich eigene Initiativen zu entwickeln. Hierzu müsste die Stadt mittels einer entsprechenden Erklärung der Eigentümer ermächtigt werden. Jeweils am Ende eines Jahres sind die Kosten mit den betroffenen Eigentümern abzurechnen. Eine Bezuschussung der Maßnahme ist empfehlenswert.

2. Das gleiche Unternehmen wäre auch bei stadteigenen Bauwerken einzusetzen. Auftraggeber für Reinigungsmaßnahmen könnten sein:
 - Der städtische Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) bei stadteigenen Gebäuden und sonstigen Bauwerken wie Denkmäler, Brunnen oder Rheintore.
 - Das Tiefbauamt bei den in seiner Baulast befindlichen Bauwerken.

Alternativ oder ergänzend:

Farbschmierereien werden von Fachfirmen nach Ausschreibung beseitigt. Entsprechende Finanzmittel zur Verwirklichung der Maßnahmen werden den betroffenen städtischen Ämtern innerhalb ihrer Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

Für das Fahrzeug sollen Sponsoren geworben werden, deren Logos auch auf dem Fahrzeug erscheinen.

Ebenfalls wird eine städtische Telefonnummer eingerichtet, die im Abfallratgeber und in der Presse veröffentlicht wird, unter der private Hauseigentümer Informationen und Hilfen erhalten können.

- Weitere Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung von illegalen Sprühereien (wie z.B. Braunschweig: Verein zur schnellen Beseitigung von Graffiti)
 - Gemeinsame stadtteilbezogene Aktionen zur Beseitigung von Schmierereien: Gemeinsam mit Ortschaften und ortsansässigen Firmen sollen pressewirksam geschädigte Gebäude gereinigt werden und hierzu Bürger eingeladen werden.
 - Aufklärung über erfolgte Reinigung an beschmierten Objekten, damit die Presse regelmäßig darüber berichten kann, wenn Gebäude von/aus städt. Initiative gereinigt wurden.
- b) Maßnahmen zur Wiedergutmachung oder strafrechtlichen Verfolgung im

Überblick

Neben der schnellen und wirkungsvollen Beseitigung von Schäden spielt die Erfassung und strafrechtliche Behandlung illegaler Sprüher eine große Rolle. Besonders wichtig dabei ist es, das Vergehen "illegales Sprühen/Sachbeschädigung" zeitnah abzuurteilen. Dabei sind die ordnungspolitischen Institutionen – öffentliche Verwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft – auf die Anzeige von Beschädigungen von Objekten durch illegales Sprühen angewiesen.

c) Maßnahmen zur strafrechtlichen Behandlung

- Städtische Mitarbeiter im Außendienst (Entsorgungsbetrieb, Grünamt, Ordnungsamt, Verkehrsüberwachungsamt) werden angehalten, neue Schäden durch Farbschmierereien und illegales Sprühen an öffentlichen Flächen und Gebäuden mitzuteilen und möglichst Fotos der Schäden zu übermitteln.
- Schäden durch Farbschmierereien und illegales Sprühen an Flächen und Gebäuden, die in städtischer Verwaltung stehen, werden durch das jeweilige Fachamt umgehend zur Anzeige gebracht und danach zur Beseitigung gemeldet.
- Haus des Jugendrechts Mainz¹⁰.

Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft bearbeiten unter einem Dach zeitnah die Strafanzeigen durch jugendliche und heranwachsende „Farbtäter“ mit Wohnsitz in Mainz. Da im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht, überprüft die Jugendgerichtshilfe, welche Maßnahmen aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheinen, damit die Jugendlichen/Heranwachsenden sowie deren Familien Unterstützung und Hilfe in der Lebensführung erhalten. So dürfte bei Graffitistraftaten vorrangig ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Betracht kommen. Die Auseinandersetzung mit dem Geschädigten, der den Schaden, den Ärger und die Kosten der Reinigung sowie das mühevolle Entfernen der Schäden hat, lassen junge Menschen Erfahrungen sammeln, die weitaus wirksamer sein können als Strafen in einem Gerichtsverfahren. Ziel ist es, weitere Straffälligkeit zu verhindern und damit den Betroffenen eine Chance für ihre Zukunft zu geben. Die Jugendgerichtshilfe hat keine anwaltliche Funktion, sieht sich jedoch als Vermittler zwischen Polizei, Justiz und dem jungen Menschen. Durch die örtli-

¹⁰ Quelle: <http://www.haus-des-jugendrechts-mainz.de/jugendgerichtshilfe.0.html> (Letzter Zugriff: 17.01.2011)

che Nähe von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe ist es möglich, den jugendlichen Straftäter unmittelbar mit seiner Tat zu konfrontieren und durch die „kurzen Wege“ schnelle Absprachen zu treffen, damit die Jugendhilfe zeitnah pädagogische Hilfen einleiten und somit letztlich präventiv wirken kann.

VI. Öffentlichkeitsarbeit im Spannungsfeld zwischen Prävention und Ordnungspolitik

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt die wichtige Rolle zu, zum einen die breite Bürgerschaft über alle Facetten des komplexen Themas ‚Graffiti‘ und die Intentionen der verschiedenen Interessengruppen (Jugendliche Sprüher, private Hauseigentümer, Stadtbildpflege, Denkmalschutz, Verwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) zu informieren, und zum anderen auch die jeweiligen Ziel- und Interessengruppen gezielt für die Bedürfnisse der anderen Beteiligten zu sensibilisieren. Dabei hat sie die Funktion, über den Sinn und die Möglichkeiten der jeweiligen präventiven und ordnungspolitischen Maßnahmen aufzuklären.

a) Sensibilisierung der breiten Bürgerschaft für das Thema „Illegales Sprühen“ durch Öffentlichkeitsarbeit

Wichtig ist hierbei generell, dass deutlich zwischen legalen Graffiti (als Auftragsarbeit oder vom jeweiligen Eigentümer erlaubt) und illegalem Sprühen (ungefragtes Gestalten von Objekten) unterschieden wird. Dies soll zum einen der klaren Differenzierung dienen und verhindern, dass jugendliche Graffiti-Künstlerinnen und -Künstler, also diejenigen, die legal Sprühen, nicht kriminalisiert werden.

- Regelmäßige Information und Einladung der Landeshauptstadt Mainz der örtlichen Medien (Presse, Funk und Fernsehen) mittels Pressedienst (Print und Internet-Newsletter) über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die breite Bürgerschaft ebenso wie für die spezifischen Zielgruppen.

Einige beispielhafte Vorschläge für Öffentlichkeitsarbeit:

- Veranstaltung einer öffentlichkeitswirksamen Aktion, bei der ein Teil einer Wand von Graffiti-Künstlern „gestaltet“ und der zweite Teil dieser Wand mit Tags „beschmiert“ wird. Daran anschließend müssen die Tags wieder beseitigt werden. An dieser Aktion, die einerseits Graffiti-Künstlern die Möglichkeit gibt, ihr Können legal zu zeigen, kann andererseits verdeutlicht werden,

welchen Aufwand und welche Kosten die Beseitigung von Tags und anderen Farbschmierereien den Geschädigten verursacht.

- Ein gutes Werkzeug, um geeignete Ansprechpartner für den Fall von Schädigungen zu benennen und Tipps zur Vorbeugung zu geben, ist hier das vierteljährlich erscheinende Mainzer Müllmagazin der Stadt: Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Entsorgungsbetriebes, des kommunalen Präventivrates, von Fachbetrieben der Gebäudereinigerinnung und der Malerinnung sowie der Polizei erstellen einmal im Jahr eine Beilage für das Müllmagazin. Außerdem könnte in jeder Ausgabe in einer Rubrik „Sprühereien“ zum Thema informiert werden. Hier ist insbesondere auch auf die Notwendigkeit nachbarschaftlicher Hilfe und die Rolle sozialer Verantwortung hinzuweisen, wenn Bürger illegales Sprühen beobachten.
- Ausschreibung eines Wettbewerbs für einen Auftritt von legalen Graffiti-Künstlerinnen und -Künstlern im Internet (www.mainz.de), bei dem Graffiti-Entwürfe eingesandt werden sollen.

b) Sensibilisierung der einzelnen Zielgruppen

Im Detail orientiert sich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an jeweiligen Maßnahmen und den damit anzusprechenden Zielgruppen. Einzelne Aspekte wurden bereits unter den Punkten IV. Präventive Maßnahmen sowie V. Ordnungspolitische Maßnahmen angesprochen.

An erster Stelle stehen die Jugendlichen. Infolgedessen sind aufgrund des Alters der Sprüherzene die Schulen und Jugendzentren erste Anlaufstellen, um diese zu erreichen.

- Aufnahme der Thematik “Graffiti/Illegales Sprühen” in den (Kunst-)Unterricht (s.o.)
- Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften oder Projektwochen/Projekttagen, die u.a. auch legales Sprühen möglich machen.
- Aufklärung über Strafrecht und Konsequenzen, sowie Auseinandersetzung mit Kunstform und Vermittlung von Werten.
- Auf die pädagogischen Möglichkeiten der Jugendzentren (Projektarbeit, etc.) wurde bereits hingewiesen.

Information und Aufklärung der

Eltern

- Aufklärung der Eltern über ihre Aufsichtspflicht bei Elternabenden sowie durch Broschüren und Handzettel

Lehrerinnen und Lehrer

- Den Lehrkräften muss das Wissen um die Kunstform Graffiti, wie auch um die strafrechtlichen Konsequenzen bei illegalem Sprühen vermittelt werden. Daher sollen im Rahmen der Lehrerfortbildung Angebote unterbreitet werden, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie, der Polizei, dem Kommunalen Präventivrat, den Schulträgern und der Staatsanwaltschaft erstellt werden.

Weiterhin:

- Sensibilisierung und Information von Haus- und Wohnungseigentümerverschein, Wirtschaftsverbänden, Hotel- und Gaststättenverband, usw. (in ihrer Multiplikatorenfunktion).

Mainz, im Januar 2011

Landeshauptstadt Mainz

42 - Amt für Kultur und Bibliotheken

51 - Amt für Jugend und Familie